

## **Finanz-, Wirtschafts- und Beitragsordnung des Landesturnverbandes Mecklenburg – Vorpommern e.V.**

Die Finanz-, Wirtschafts- und Beitragsordnung regelt die Wirtschaftsführung des LTV M-V.

### **1. Haushaltsplan**

Der jährliche Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben des Landesturnverbandes Mecklenburg-Vorpommern voraussichtlich notwendig ist. Er bildet die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung.

Er muss ausgeglichen sein und alle im Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen sowie die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthalten. Bei seiner Aufstellung, die vor Beginn eines Geschäftsjahres erfolgen soll, ist den Festlegungen im Finanzrahmenplan Rechnung zu tragen.

Sämtliche Einnahmen dienen als Deckungsmittel für sämtliche Ausgaben. Erforderlichenfalls können Haushaltsmittel innerhalb eines Bereichshaushaltes für nicht deckungsfähig erklärt werden. Die Über- bzw. Unterdeckung des einzelnen Titels ist dann klar auszuweisen.

Auf die Verwendung für bestimmte Zwecke dürfen Einnahmen nur beschränkt werden, soweit die Mittel von dritter Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Vizepräsidenten Finanzen und Verwaltung per Eilentscheidung. Diese Eilentscheidung muss dann nachträglich vom Präsidium genehmigt werden. Diese darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden. Derartige Ausgaben sollen durch Mehreinnahmen oder Einsparungen bei anderen Haushaltsstellen ausgeglichen werden.

Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet, noch aufgehoben.

Wird der Haushaltsplan erst nach Beginn des betreffenden Geschäftsjahres genehmigt, können bis dahin nur Ausgaben im Umfang des Haushaltsplans des Vorjahres geleistet werden.

## **2. Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss; wird von einem sachverständigen Steuerbüro erstellt.

Der Jahresabschluss sollte spätestens neun Monate nach Schluss des Geschäftsjahres dem Präsidium zugeleitet werden.

## **3. Kassen- und Buchführung**

Die Hauptkasse des LTV M-V befindet sich in der Geschäftsstelle des LTV M-V. Sie ist die einzige annehmende und auszahlende Stelle des LTV M-V.

Falls unumgänglich notwendig, kann das Präsidium der Kasse nach geordnete Zahlstellen errichten. Der Zahlungsverkehr ist soweit wie möglich bargeldlos abzuwickeln. Der Bargeldbestand soll möglichst niedrig sein und ist stets unter diebstahlsicherem Verschluss zu halten.

Zahlungen dürfen nur nach Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit aufgrund schriftlicher Anweisung geleistet werden. Sachlich richtig zeichnen hierbei die jeweiligen Fachausschüsse, rechnerisch richtig zeichnet ausschließlich das Präsidium oder die Geschäftsführung der LTV M-V.

Über alle Zahlungen ist nach der Zeitfolge und nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung Buch zu führen. Alle Buchungen sind zu belegen. Die Belege müssen im Original vorliegen und den Anforderungen der Abgabenordnung entsprechen. Die Verfügungsberechtigung über die Konten des LTV M-V erteilt der Präsident des LTV M-V.

## **4. Kassenprüfung**

Die vom Turntag bestellten Kassenprüfer/innen unterziehen jeweils nach Vorliegen der Jahresabschlüsse vor dem Turntag, Vermögenslage, Kasse und Buchführung des LTV M-V einer eingehenden Prüfung in förmlicher, rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Sie haben das Recht, im notwendigen Umfang Bücher, Schriften, Belege und Geldbestände einzusehen. Bei der Prüfung soll insbesondere darauf geachtet werden, dass

- die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge mit den Ergebnissen der Buchführung übereinstimmen;
- alle Buchungen belegt sind;
- die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die Bestimmungen der Finanz-, Wirtschafts- und Beitragsordnung beachtet worden sind.

## **5. Rechtsverbindlichkeit**

In Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung kann der/die Präsident/in, der/die Geschäftsführer/in oder zwei Vizepräsidenten Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes eingehen.

Einmalige Rechtsverbindlichkeiten dürfen eingehen:

- der/die Geschäftsführer/in bis zu einem Betrag von 3.000,00 € EURO

- der Präsident oder zwei Vizepräsidenten gemeinsam ab einem Betrag von 3.000,00 EURO.

## **6. Vermögen des Landesturnverbandes M-V**

Das Vermögen des LTV M-V ist in geeigneter Weise nachzuweisen.

## **7. Veranstaltungen**

Die wirtschaftliche Vorbereitung von Veranstaltungen des LTV M-V obliegt der Geschäftsstelle des LTV M-V. Der/Die Geschäftsführer/in kann die Befugnisse an seine/ihre Mitarbeiter übertragen. Es ist unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine Gesamtdeckung der Ausgaben durch die Einnahmen anzustreben. Die Aufgabenverteilung zwischen Veranstalter und Ausrichter ist spätestens mit der Vergabe der Veranstaltung vertraglich zu regeln. Dabei ist der Zeitpunkt der Vorlage der Abrechnung an den LTV M-V zu bestimmen.

Die vom LTV M-V bei solchen Veranstaltungen eingesetzten ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Mitarbeiter/innen erhalten Reisekostenvergütung nach Maßgabe der Anlage dieser Ordnung.

## **8. Beitragszahlungen der Mitgliedsverbände**

Die von den Mitgliedsvereinen aufzubringenden Mitgliedsbeiträge (§ 5 der Satzung) sind Jahresbeiträge. Sie werden jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Die Höhe ergibt sich aus der Anlage.

Die Verrechnung von Forderungen der Mitgliedsvereine an den LTV M-V mit Beitragsschulden ist nur dann zulässig, wenn die Forderungen unstrittig sind.

## **9. Schlussbestimmungen**

Über alle in dieser Ordnung nicht geregelten einschlägigen Fragen sowie bei Zweifeln über die Anwendung dieser Ordnung entscheidet das Präsidium.

Diese Ordnung tritt am 01.01. 2015 in Kraft.

Friedland, 17.Mai 2014

**Anlage**